

Ehevertrag Nr. 270: Brandenburg-Ansbach - Braunschweig-Lüneburg-Celle

- **Datum der Vertragsschließung:** 1579-04-21
- **Ort der Vertragsschließung:** Lüneburg

Bräutigam

- **Name:** Georg Friedrich I. Markgraf von Brandenburg-Ansbach
- **GND:** [118958410](#)
- **Geburtsjahr:** 1539
- **Sterbejahr:** 1603
- **Dynastie:** Hohenzollern (Ansbach)
- **Konfession:**

Braut

- **Name:** Sophie von Braunschweig-Lüneburg-Celle
- **GND:** [12112360X](#)
- **Geburtsjahr:** 1563
- **Sterbejahr:** 1639
- **Dynastie:** Welfen
- **Konfession:**

Akteure des Bräutigams

- **Name:** August Kurfürst von Sachsen
- **GND:** [119458446](#)
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Verhältnis:** Vormund

Akteure der Braut

- **Name:** Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Celle
- **GND:** [134198158](#)
- **Dynastie:** Welfen
- **Verhältnis:** Vater

Brandenburg-Ansbach

1579-04-21

Vertragsinhalt

Artikel 1 (3-4): Ehe beschlossen; Beilager geregelt

Artikel 2 (4): 12.000 Taler Mitgift nach dem Brauch des Hauses der Braut geregelt; Zahlungsfrist innerhalb eines Jahres nach dem Beilager und Ort geregelt

Artikel 3 (4): Aussteuer (Kleinodien, Kleider, Silbergeschirr, etc.) geregelt

Artikel 5 (4): Die Widerlage beträgt 12.000 Taler

Artikel 6 (4): Die Morgengabe beträgt 4.000 Taler

Artikel 7 (4): Anlage der 28.000 Taler geregelt; Schloss, Stadt und Amt erwähnt, jährliches Einkommen von 2.800 Talern geregelt; Jagd, Frondienste, Holz, Fischereirechte, Gerichte, etc. geregelt

Artikel 8 (4-5): Wenn die Güter die 2.800 Taler jährlich nicht einbringen: Beschwerde der Amtleute und Untertanen wider das Recht ausgeschlossen, die Untertanen verbleiben in ihren alten Freiheiten und Rechten

Artikel 9 (5): Regelungen bezüglich des Hausrats und des Vorrats auf den Witwengütern: Die Dinge, die sich bereits auf den Witwengütern befinden, sollen der Braut zur Verfügung stehen; ansonsten sollen die Witwengüter nicht verändert oder beschwert etc. werden

Artikel 10 (5): Gegen Bezahlung des Heiratsguts: Pflichten und Huldigung der Amtleute, Vögte und Untertanen gegenüber der Braut geregelt; Gehorsam und Dienst geregelt

Artikel 11 (5): Die Morgengabe beträgt 400 Gulden jährlich; Verwendung der Morgengabe nach den Wünschen der Braut geregelt

Artikel 12 (5-6): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Der Bräutigam darf die Aussteuer vergeben; die Aussteuer fällt an die Tochter der Braut, wenn keine Tochter aus der Ehe vorhanden ist, erbt Dorothea von Braunschweig-Lüneburg die Aussteuer

Artikel 13 (6): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, nach dem Tod des Bräutigams fällt die Mitgift an den Brautvater oder dessen Erben

Artikel 14 (6-7): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält die Mitgift, Widerlage, Morgengabe, Aussteuer, Geschenke, Betten, etc.; Fahrhabe geregelt; keine Rechtsprechung auf den Witwengütern geregelt; Unterhalt der Braut durch die Erben des Bräutigams bis zur ersten Nutzung der Witwengüter geregelt; fürstliche Wohnung geregelt; Nutzung der Zinsen geregelt; Nutzung ohne Widerspruch der Erben des Bräutigams geregelt

Artikel 15 (7): Vergabe der Ritterlehen und der geistlichen Lehen auf den Witwengütern durch die Erben des Bräutigams geregelt; Gebrauch der Lehen durch die Erben des Bräutigams auf Kosten der Erben des Bräutigams; Öffnung des Wittums auf Kosten der Erben des Bräutigams geregelt

Artikel 16 (7-8): Öffnung, Vergabe, etc. der Witwengüter durch die Braut ohne Erlaubnis des Bräutigams oder dessen Erben ausgeschlossen; bauliche Erhaltung des Schlosses durch die Braut, während ihrer Besetzung geregelt, Erhaltung des Grundbaus durch die Erben des Bräutigams geregelt

Artikel 17 (8): Schutz der Mitgift, Widerlage und Morgengabe geregelt, in Bezug auf die Räte der Erben des Bräutigams, die Land- und Hofgerichte; Vergleich mit anderen Schlössern geregelt

Artikel 18 (8): Schulden, die das Brautpaar gemacht hat, sollen durch den Bräutigam beglichen werden; die Braut soll mit keinerlei Schulden des Bräutigams belastet werden; Schulden, die die Braut nach dem Antritt des Wittums gemacht hat und vor ihrem Tod noch nicht bezahlt wurden, sollen durch die Erben der Widerlage beglichen werden

Artikel 19 (8-9): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Ablösung des Wittums mit 28.000 Talern geregelt; Verkündigung der Ablösung ein halbes Jahr früher geregelt; Zahlung innerhalb eines halben Jahres geregelt; Stadt geregelt; Abtretung des Wittums geregelt; wenn die Braut nach dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Morgengabe und Widerlage fallen an die Erben des Bräutigams, Verschreibung geregelt

Artikel 20 (9): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, Einverständnis des Bräutigams geregelt; die Braut erhält ihren Erbteil, wenn alle männlichen Leibeserben ihres Hauses vor ihr versterben

Artikel 21 (9-10): Einhaltung der Ehe versprochen

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 12 (5-6): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Der Bräutigam darf die Aussteuer vergeben; die Aussteuer fällt an die Tochter der Braut, wenn keine Tochter aus der Ehe vorhanden ist, erbt Dorothea von Braunschweig-Lüneburg die Aussteuer

Artikel 13 (6): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, nach dem Tod des Bräutigams fällt die Mitgift an den Brautvater oder dessen Erben

Artikel 14 (6-7): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind oder nicht: Die Braut erhält die Mitgift, Widerlage, Morgengabe, Aussteuer, Geschenke, Betten, etc.; Fahrhabe geregelt; keine Rechtsprechung auf den Witwengütern geregelt; Unterhalt der Braut durch die Erben des Bräutigams bis zur ersten Nutzung der Witwengüter geregelt; fürstliche Wohnung geregelt; Nutzung der Zinsen geregelt; Nutzung ohne Widerspruch der Erben des Bräutigams geregelt

Artikel 20 (9): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, Einverständnis des Bräutigams geregelt; die Braut erhält ihren Erbteil, wenn alle männlichen Leibeserben ihres Hauses vor ihr versterben

Kommentar

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt.

Vertragsseiten nicht foliert oder nummeriert

Nachweise

- **Archivexemplar:** Hannover HStA NLA Ha Cal. Br. 22 Nr. 1847 (1579 IV 21)-1
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 270. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/270.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 270},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/270.html}
}
```